

# RS OGH 1996/7/10 3Ob2191/96v, 4Ob33/02k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.07.1996

## Norm

AußStrG §122

## Rechtssatz

Verfügte der Erblasser in einer mündlichen letztwilligen Anordnung über den Großteil des Nachlaßvermögens, ohne eine Erbeinsetzung auszusprechen, ist die von einem Erbensprecher darauf gestützte bedingte Erbserklärung zum gesamten Nachlaß vom Gericht anzunehmen, wenn nur durch Auslegung ermittelt werden kann, ob der Erblasser nach seinem wahren Willen eine Erbeinsetzung oder bloß die Zuwendung eines Legats wollte.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 2191/96v  
Entscheidungstext OGH 10.07.1996 3 Ob 2191/96v  
Veröff: SZ 69/161
- 4 Ob 33/02k  
Entscheidungstext OGH 12.02.2002 4 Ob 33/02k  
Vgl auch; Beisatz: Gemäß §122 AußStrG hat das Gericht nämlich jede in der vorgeschriebenen Form ausgestellte Erbserklärung anzunehmen. Eine Prüfung der materiellen Berechtigung findet grundsätzlich nicht statt. (T1);  
Veröff: SZ 2002/20

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105493

## Dokumentnummer

JJR\_19960710\_OGH0002\_0030OB02191\_96V0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)